

[Anm.: Es wird zugrunde gelegt, dass sich zehn neue Gesellschafter an der KNRN beteiligen]

Beschluss über die effektive Kapitalerhöhung durch Bareinlagen

- I. Das Stammkapital der Gesellschaft wird von 45.000 Euro um 5.000 Euro auf 50.000 Euro gegen Bareinlage erhöht. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von insgesamt zehn neuen Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 500 Euro mit den Nrn. 10 bis 19. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- II. Zusätzlich zur Einlage sind für jeden Geschäftsanteil eine einmalige Einzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft in Höhe von 145.000 Euro sowie ein Aufgeld (Agio) in Höhe von 20.000 Euro spätestens zum ... an die Gesellschaft zu leisten.
- III. Zur Übernahme des Geschäftsanteils mit der Nr. 10 wird [...] zugelassen,
zur Übernahme des Geschäftsanteils mit der Nr. 11 wird [...] zugelassen,
zur Übernahme des Geschäftsanteils mit der Nr. 12 wird [...] zugelassen,
zur Übernahme des Geschäftsanteils mit der Nr. 13 wird [...] zugelassen,
zur Übernahme des Geschäftsanteils mit der Nr. 14 wird [...] zugelassen,
zur Übernahme des Geschäftsanteils mit der Nr. 15 wird [...] zugelassen,
zur Übernahme des Geschäftsanteils mit der Nr. 16 wird [...] zugelassen,
zur Übernahme des Geschäftsanteils mit der Nr. 17 wird [...] zugelassen,
zur Übernahme des Geschäftsanteils mit der Nr. 18 wird [...] zugelassen,
zur Übernahme des Geschäftsanteils mit der Nr. 19 wird [...] zugelassen.

Die übrigen Gesellschafter werden von der Teilnahme an der Kapitalerhöhung ausgeschlossen.

- IV. Infolge der Kapitalerhöhung wird der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft wie folgt geändert:
 1. § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages erhält folgenden Wortlaut:

„Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro).“
 2. § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages wird ergänzt durch die Aufnahme der zur Kapitalerhöhung zugelassenen neuen Gesellschafter und erhält unter Fortführung der laufenden Nummern folgenden Wortlaut:

[Anm.: Es wird zugrunde gelegt, dass sich zehn neue Gesellschafter an der KNRN beteiligen]

- „10) [...] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 10 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage),
- 11) [...] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 11 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage),
- 12) [...] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 12 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage),
- 13) [...] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 13 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage),
- 14) [...] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 14 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage),
- 15) [...] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 15 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage),
- 16) [...] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 16 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage),
- 17) [...] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 17 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage),
- 18) [...] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 18 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage) und
- 19) [...] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 19 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage).“

3. § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages wird geändert und erhält folgenden Wortlaut (Unterstrichenes wird ergänzt):

„Der Aufsichtsrat besteht aus so vielen Mitgliedern wie Gesellschafter vorhanden sind, die mindestens einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von mindestens EUR 5.000,- übernommen haben sowie zusätzlich jeweils einem weiteren Mitglied für sämtliche Gesellschafter gemeinsam, die einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 500,- übernommen haben. In den Aufsichtsrat entsendet jeder Gesellschafter, der mindestens einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 5.000,- übernommen hat, seinen bzw. den jeweiligen Leiter der Stadtentwässerung bzw. der Abwasserbeseitigung und kann einen ständigen Vertreter benennen. Die Gesellschafter, die einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 500,- übernommen haben, können gemeinsam einen der jeweiligen Leiter ihrer Stadtentwässerungen bzw. ihrer Abwasserbeseitigungen in den Aufsichtsrat entsenden und können einen ständigen Vertreter benennen. Sind mehr als zehn Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 500,- an der Gesellschaft beteiligt, so können diese gemeinsam zwei der jeweiligen Leiter ihrer Stadtentwässerungen bzw. ihrer Abwasserbeseitigungen in den Aufsichtsrat entsenden sowie zwei ständige Vertreter benennen.“

[Anm.: Es wird zugrunde gelegt, dass sich zehn neue Gesellschafter an der KNRN beteiligen]

- V. Hinsichtlich des Verfahrens der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Gruppe der Gesellschafter, die einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 500 Euro übernehmen, wird festgelegt:

Um von ihrem Recht nach § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden, Gebrauch zu machen, hat die Gruppe der Gesellschafter, die einen Geschäftsanteil zu je 500 Euro halten, der Geschäftsführung eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der das jeweils entsandte Aufsichtsratsmitglied benannt wird. Die Erklärung muss von mindestens einem der vorbenannten Gesellschafter unterzeichnet sein und erkennen lassen, dass sämtliche der vorbenannten Gesellschafter an der Entscheidung beteiligt wurden und eine Mehrheit der Beteiligten der Benennung zugestimmt hat.

Hinweise:

Die Beschlussvorschläge dienen der Umsetzung und Flankierung einer Kapitalerhöhung. Durch die Kapitalerhöhung und die damit verbundene Aufnahme neuer Gesellschafter sollen die Kapazitäten der Gesellschaft besser genutzt sowie die Liquidität verbessert werden, um damit die Erreichung des Zwecks der Gesellschaft – die Klärschlammverwertung – sicherstellen zu können. Durch die Aufnahme neuer Gesellschafter erhöht sich die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die übrigen Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 5.000 Euro entsenden weiterhin jeweils ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Die neuen Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 500 Euro können zusammen ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden. Wenn die Gesamtzahl der Gesellschafter, die einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 500 Euro halten, die Zahl zehn übersteigt, können diese zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat entsenden. Dies soll das Mitwirkungsrecht der neuen Gesellschafter in Relation zu den innerhalb der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteilen angemessen widerspiegeln.